

3. Die Vollmacht zu segnen und aufzulegen das fünffache Skapulier — servatis ritibus — firmo onere legitimae inscriptionis pro tribus postremis, d. h. für das von der Heiligsten Dreifaltigkeit, Schmerzhaften Mutter und Verge Karmel.

4. Kreuzen und Kruzifixen mit einem Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe zu verleihen, die man dann gewinnen kann, wenn man legitim verhindert ist, die Stationen zu besuchen.

5. Kreuze und Kruzixe mit einem Kreuzzeichen zu segnen und ihnen einen vollkommenen Abläß mitzuteilen, der in der Sterbestunde von jenen gewonnen wird, die nach Erfüllung aller anderen Bedingungen diese andächtig geküßt oder wenigstens irgendwie berührt haben.

6. Viermal in der Woche das persönliche Altarprivileg, vorausgesetzt, daß man für die anderen Tage nicht ein ähnliches Privileg erhielt.

Später, am 20. März 1919 (Act. Ap. Sed. XI, 179 f.) wurden diese Fakultäten noch um zwei erweitert:

1. Sie können die Rosenkränze von den Sieben Schmerzen segnen und mit allen Ablässen versehen, mit denen der Papst sie zu bereichern pflegt.

2. Das fünffache Skapulier dürfen sie sub unica formula segnen und auflegen.

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Das Barttragen der Geistlichen.) Die Frage, ob das neue kirchliche Gesetzbuch den Geistlichen das Barttragen freigegeben habe, wurde von den Kanonisten in den letzten Jahren vielfach erörtert und verschieden beantwortet. Auch in dieser Zeitschrift sind die Gründe für und wider ausführlich behandelt worden, vgl. Jahrgang 1919, Heft 2 und 4 (S. 224 ff., 571 ff.). Da es sich um eine zwar nicht wesentliche, aber unmittelbar praktische Angelegenheit der äußeren Disziplin des Klerus handelt, legte der Kardinal von Breslau namens der Fuldaer Bischofskonferenz die Streitfrage dem Heiligen Stuhle zur Entscheidung vor. Die Konzilstongregation gab unter dem 10. Jänner 1920 die Erledigung: 1. Durch den Codex i. c. ist dem Weltklerus nicht schlechthin die Freiheit zugesprochen, den Bart zu tragen. 2. Den Bischöfen steht die Besugnis zu, das bisher geltende Bartverbot für ihre Diözesen aufrecht zu erhalten. In der Erörterung der Rechtsfrage weist die Kongregation darauf hin, daß can. 6, n. 6 nur auf eigentliche Gesetze, nicht aber auf allgemeine Gewohnheiten mit Gesetzeskraft Anwendung finde; und auch auf eigentliche Gesetze dann nicht, wenn diese nur örtlich begrenzte oder zeitlich bedingte, vorübergehende Verhältnisse im Auge haben und somit in das allgemeine Gesetzbuch der Kirche nicht Aufnahme finden könnten, weil dieses nur allgemeines und bleibendes Recht schaffen will. Die

Bartlosigkeit des Weltklerus ist aber nicht durch ein positiv gegebenes, allgemeines Kirchengesetz eingeführt worden, sondern durch die Gewohnheit, die Rechtskraft erlangt hat und vielfach durch partikulare, positive Gesetze gefestigt worden ist. Nach can. 20 bleiben, wo ein allgemeines Gesetz im Kodez mangelt, die Partikulargesetze in Kraft, um so mehr, wenn sie sich an allgemeine Rechtsgewohnheiten anlehnen, die durch die Autorität eines Einzelbischöfes nicht einmal behoben oder geändert werden können ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Bezuglich der Rechtsgewohnheit, daß der Weltklerus der römischen Kirche den Bart rasiere, hat nun der Heilige Stuhl sogar ausdrücklich erklärt, daß sie beizubehalten sei und ohne Vorwissen und Zustimmung des Papstes nicht aufgelassen oder geändert werden dürfe. Es wird diesbezüglich das Schreiben des Apostolischen Nuntius von München an den Erzbischof von München-Freising, das unter dem 16. Juni 1863 namens des Papstes Pius IX. erlassen wurde, im vollen Wortlauten mitgeteilt. — Die Entscheidung der Konzilskongregation wurde vom Papste ausdrücklich bestätigt.

Aus einer privaten Mitteilung kann Referent noch hinzufügen, daß die heilige Kongregation der Ordensleute einem Ordenspriester auf die Frage, ob er nach dem Kodez befugt sei, den Bart zu tragen, den Bescheid zufolgen ließ: „Orator pareat suis Superioribus.“

(A. A. S. XII, 43 ss.)

**Anmerkung der Redaktion:** Damit ist die im Jahrgang 1919, S. 224 ff. und S. 571 ff. unserer Zeitschrift vorgelegte Ansicht über die Erlaubtheit des Barttragens der Weltpriester als irrig erklärt und wird hiemit ausdrücklich zurückgenommen.

**(Maßnahmen gegen die Wirren im tschechischen Klerus.)** Die tief beklagenswerten Aergernisse, die sich in letzter Zeit auf dem Boden der neu gegründeten tschechoslowakischen Republik durch das Hervortreten einer radikalnationalen Gruppe von „Reformern“ im tschechischen Klerus abspielten, haben den Apostolischen Stuhl zu ernsten Maßnahmen genötigt. Ein Handschreiben des Papstes an Erzbischof Kordac von Prag unter dem 3. Jänner 1920 ordnete die ehesten Einberufung einer Konferenz der Bischöfe der Tschechoslowakei nach Prag an. Hauptaufgabe der Beratung sollte sein, schlüssig zu werden hinsichtlich der Maßnahmen gegenüber dem tschechischen Klerusverband „Jednota“, der als interdiözesane Organisation mit stark nationalem Gepräge schon früher mit der kirchlichen Autorität in Konflikt geraten und aufgelöst worden war, dann aber nach dem Zusammenbruch Österreichs im Oktober 1918 neu erstanden war und nun von radikalen, mit ihrem Priesterberuf längst zerfallenen Männern, wie den Brüdern Zahradník und dem Religionslehrer Dr. Farský, unaufhaltlich in das trübe Fahrwasser der Zölibatstürmerei, der Demokratisierung und Nationalisierung des ganzen kirchlichen Lebens und schließlich in den Strudel des Schismas hineingesteuert wurde.

Erzbischof Dr. Kordac hatte vom Heiligen Stuhl gelegentlich seiner Anwesenheit in Rom eingehende Instruktionen hinsichtlich der Stellungnahme zu dem ganzen Reformprogramm der Jednota erhalten, und auch einer Abordnung der Jednota, die im Juni 1919 vom Heiligen Vater und vom Kardinalstaatssekretär in Rom empfangen worden war, hatte der Heilige Stuhl unzweideutig seinen maßgebenden Standpunkt zu den Hauptpunkten der Forderungen festgelegt; vor allem, wie das Handschreiben hervorhebt, mit allein Nachdruck betont: „ecclesiastici coelibatus legem, ut praecipuum sacerdotii catholici decus eiusque virtutum optimarum fontem, sancte inviolateque esse retinendam, nec umquam futurum esse ut eam haec Apostolica Sedes abolere aut mitigare velit.“ Die Bischofskonferenz fand, noch bevor das Apostolische Schreiben bekannt wurde, vom 14. bis 16. Jänner 1920 in Prag statt, und es wohnten derselben alle böhmisch-mährischen Bischöfe mit Ausnahme des durch einen Automobilunfall noch immer verhinderten Kardinals Skrjabensky persönlich bei. Die Beschlüsse wurden durch ein gemeinsames Schreiben der Bischöfe dem gesamten böhmisch-mährischen Klerus kundgemacht und vom Heiligen Vater in einem neuen Handschreiben an Erzbischof Dr. Kordac von Prag unter dem 29. Jänner 1920 gutgeheissen und belobt. Inzwischen hatten die radikalen Stürmer im tschechischen Klerus die verhängnisvolle via facti in offener Auseinandersetzung gegen das Oberhaupt der Kirche und die rechtmäßigen Bischöfe betreten, zunächst auf dem Gebiete des Zölibates und der nationalen Liturgie. Die Zahl der bürgerlich und kirchlich „getrauten“ Priester ist bisher nicht verlässlich bekannt geworden. Am Neujahrstage 1920 eröffneten einige im Regierungsdienste angestellte Geistliche in der Prager St. Niklaus-Kirche den öffentlichen tschechischen Gottesdienst nach einem von Dr. Farský hergestellten Missale. Am 8. Jänner d. J. geschah der letzte Schritt, der vorauszusehen war: eine Versammlung von „Reformpriestern“, die unter dem Vorsitze Dr. Farskýs in Prag-Smichow tagte, erklärte mit 140 gegen 66 Stimmen die Trennung von Rom und die Gründung einer „Tschechoslowakischen Kirche“. Ein Aufruf an das tschechische Volk wirbt zum Beitritte. Die neue „Kirche“ will national und demokratisch sein und volle Gewissensfreiheit gewähren. Unter dem 24. Jänner wurde die „Kirchenordnung“ in 32 Paragraphen verlautbart. Den weiteren Verlauf der schismatischen Bewegung zu zeichnen, ist hier nicht der Ort. Hoffentlich wird dies durch eine berufene Feder demnächst in dieser Zeitschrift geschehen. Die Verurteilung des Schismas erfolgte prompt durch ein Dekret des S. Officium vom 15. Jänner 1920, worin die abgefallenen Priester der gemäß can. 2134 ipso facto eintretenden, dem Heiligen Stuhle speziell vorbehaltenen Exkommunikation verfallen erklärt werden. — Ob die Sekte im tschechischen Volke Boden gewinnt, bleibt abzuwarten. Viel wird von der weiteren Haltung des Klerus abhängen — die 140 abgefallenen Priester stellen ja nur einen kleinen Bruchteil der 6500 katholischen Priester der Sudetenländer dar. Auch das weitere Verhalten der Staatsregierung zum

Schisma wird von großer Bedeutung sein. Der deutsche Klerus verhält sich schon wegen des nationalen Charakters der neuen Kirchengründung ablehnend. Nur das Abfallsorgan der deutschen Protestanten in den Sudetenländern, der vom Warnsdorfer Pastor Waitkat redigierte „Deutsche Glaube“ (Heft 2, Februar 1920) jubelt über den „Sieg des Evangeliums“, sieht in dem Anschluß der neuen „Kirche“ an die anderen tschechisch-evangelischen Kirchen nur eine Frage der Zeit und findet, daß damit „ein Teil des tschechischen katholischen Volkes zu den Quellen hingefunden, aus denen ihm Kräfte neuen Lebens zuströmen werden“. Mehr Grund zur Freude haben die Freidenker, die denn auch den Skandal im tschechischen Klerus mit Feuereifer zur Abfallsheze unter der religiös abgestorbenen Intelligenz und Arbeiterschaft namentlich der Industriegebiete Böhmens ausnützen und angeblich in den letzten vier Monaten 4500 katholische Familien zur Austrittserklärung gebracht haben, von denen die weitaus meisten konfessionslos bleiben.

(A. A. S. XII, 33 ss., 37, 57 s., 68.)

**(Ansprache des Papstes an die Fastenprediger Rom.)** Wie in den letzten vergangenen Jahren, benützte der Heilige Vater auch diesmal den üblichen Empfang der Fastenprediger Rom, um in einer Art Homilie über das Wort des Völkerapostels 1 Tim. 4, 5: „Opus fac Evangelistae“ in geistvoller und programmatischer Weise die Natur des kirchlichen Predigtamtes und die daraus sich ergebenden Pflichten des Predigers zu erörtern. Die gedankentiefe Ansprache, deren italienischen Text das offizielle Organ des Heiligen Stuhles wörtlich mitteilt, verdient von jedem Prediger studiert zu werden. Sie ist ein neuerliches nachdrückliches Bekennnis zur Schriftpredigt. Der Heilige Vater erzählt darin unter anderm, daß der erste Bischof von Madrid, Monsignore Martinez Izquierdo, der 1886 unter der Mörderhand eines jakoblegischen Priesters fiel, kurz vor seinem Tode angeordnet habe, jeder Prediger müsse in der Einleitung seiner Predigt ausdrücklich jenen Artikel des Katechismus angeben, den er in seiner Predigt zu behandeln gedenke, um so die Prediger zu zwingen, sich auf der Kanzel auf das Gebiet der übernatürlichen Heilswahrheit zu beschränken. Der Papst wünscht, die Prediger Rom möchten diese Methode vervollkommen, indem sie es sich zum Grundsatz machen, in jeder Predigt ausdrücklich Bezug zu nehmen auf das heilige Evangelium und so ihre Unterweisung von der Kanzel auf die Granitbasis des Wortes Gottes aufzubauen. Das ganze Evangelium und nur das Evangelium, diese schon in den vorjährigen Pastoralansprachen des Papstes ausgegebene Lösung an die Prediger lehrt in eindringlichen Worten wieder. Keine Rücksicht auf den Zeitgeist, auf den verderbten Geschmack der Zuhörer, auf örtliche oder persönliche Verhältnisse soll den Prediger verleiten, auf der Kanzel ein schriftfremdes oder gar schriftwidriges genus dicendi zu pflegen. Sein Predigen sei und bleibe ein „opus Evangelistae“. Das gilt für die Fest- und Gelegenheitsprediger so gut wie für die Pfarr-

jeelssorger, für die der Papst das schör e Worl prägt: sie seien die „ständigen Evangelisten“ ihrer Gemeinde. (A. A. S. XII, 61 ss.)

(Beschaffung eidlicher Zeugnisse für gewisse Ordenspostulanten.)

Can. 544, § 3, schreibt vor, daß Bewerber um Aufnahme in ein Ordensnoviziat, die aus Seminarien, Kollegien, Probehäusern oder Noviziaten eines anderen Ordens kommen, vom Vorsteher des betreffenden kirchlichen Institutes besondere Verhaltungszeugnisse (literae testimoniales) beibringen müssen, die gemäß can. 545, § 1, unmittelbar den Ordensoberen anzufolgen, kostenlos innerhalb dreier Monate auszustellen und eidlich zu bekräftigen sind. Es wurde nun angefragt, was zu tun sei, wenn der Vorsteher eines Seminars, Kollegs oder Ordensinstitutes in solchen Fällen sich weigert, das Zeugnis über seinen früheren Zögling durch einen Eid zu bekräftigen. Die S. C. Relig. erklärte am 21. November 1919: Die Vorschrift des Kirchengesetzes muß eingehalten werden, und gegen einen solchen Seminar- oder Institutsvorsteher wäre von seinen zuständigen kirchlichen Vorgesetzten nötigenfalls mit kirchlichen Strafmitteln bis zur Amtsenthebung vorzugehen.

(A. A. S. XII, 17.)

(Militärpflicht und Ordensstand.) In Beantwortung eines Zweijels über das Dekret der S. C. de Religiosis vom 15. Juli 1919 (vgl. diese Zeitschrift 1919, S. 639 f.) erklärte dieselbe Kongregation am 30. November 1919: In Ordensinstituten, in denen sahungsgemäß die Novizen nach Zurücklegung des Noviziates einfache Gelübde auf ein Jahr ablegen, sind militärpflichtige Novizen allerdings zu diesen einjährigen Gelübden zuzulassen; aber ihre einjährigen Gelübde sind an dem Tage gelöst, an welchem sie effektiv dem Militärstand einverleibt und der militärischen Disziplin unterstellt werden. (A. A. S. XII, 73.)

## Perschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.)

\*I. (Ist mit dem würdigen Empfang der heiligen Kommunion ein Abläß verbunden?) Mit dem Empfang der heiligen Kommunion ist an und für sich kein Abläß verbunden, doch kann jeder bei einer jeden heiligen Kommunion einen vollkommenen Abläß gewinnen, wenn er das Gebet „Siehe, o guter und süßester Jesus“ vor einem Kreuzbild betet und die anderen Bedingungen erfüllt, die wir im letzten Heft dieser Zeitschrift, 1920, S. 154 f., aufzählten. Einen sogenannten Kommunionablaß gibt es nicht, weder für Priester noch für Laien.

Wohl sind für die erste heilige Kommunion, die wöchentlich sonntäglichen und monatlichen Ablässe bewilligt (vgl. Beringer, Die Ablässe 14 I., 348 f.). Auch haben verschiedene fromme Vereinigungen hierin einige Ablässe erhalten.

Pet. M. Steinen S. J.

\*II. (Kreuze mit dem Sterbeablaß.) Can. 924, § 2, des neuen Codex iuris Canonici lautet: „Indulgentiae coronis aliaeve rebus adnexae tunc tantum cessant, cum corona aliaeve res prorsus desinant esse vel vendantur.“ Sind demnach z. B. Kreuze, die mit den sogenannten päpstlichen Ablässen, also auch mit dem Sterbeablaß versehen worden sind, nun